

Satzung des Fördervereins der Staatlichen Studienakademie Glauchau e.V.

§ 1 Name des Vereins, Vereinsregister, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Staatlichen Studienakademie Glauchau e.V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nr. VR 50631 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 08371 Glauchau, Kopernikusstraße 51.

§ 2 Zweck des Vereins und Verwirklichung des Vereinszwecks, Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Die Förderung der Staatlichen Studienakademie Glauchau bei der Gewinnung und Ausbildung ihrer Studierenden. Dies kann durch eine finanzielle Unterstützung mit Hilfe eines Stipendiums (z.B. für Lehrmittel, Fahrtkosten) verwirklicht werden. Ebenso kann die Förderung auf ideelle Art und Weise durch die Vermittlung von Lern-, Lehr- und Praxispartnern erfolgen. Hierzu zählen auch Alumni-Tätigkeiten wie der Austausch mit bzw. der Kontakt zu Ehemaligen und Veranstaltungen zum Zweck der Traditionspflege.
 2. Unterstützung der Staatlichen Studienakademie Glauchau bei der Gewinnung neuer Praxispartner und der Pflege der Beziehungen zu den bereits vorhandenen Praxispartnern.
 3. Die Förderung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Veranstaltungen.
 4. Hilfe bei Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Studienorganisation oder Lehrqualität führen.
 5. Die Förderung von kulturellen Einrichtungen, kulturellen Veranstaltungen und sozialen Projekten. Der Förderverein führt eigene Veranstaltungen durch und unterstützt die Mitglieder und Angehörigen der Staatlichen Studienakademie Glauchau, soweit diese Veranstalter sind oder die Räumlichkeiten nutzen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (6) Über die genaue Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand aufgrund der jeweils geltenden Geschäftsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Förderverein besteht nicht. Die ablehnende Entscheidung ist unanfechtbar.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, der Auszuschließende ist vorher anzuhören.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnungspunkte) genau bezeichnen. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitglieds, ist eine Emailadresse vorhanden, so kann die Ladung auch an die zuletzt benannte Emailadresse versendet werden, wenn nichts anderes gegenüber dem Verein schriftlich bestimmt wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zusätzlich wird eine Mitgliederversammlung dann einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist, das nicht dem Vorstand angehört. Sie wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (4) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren, das Protokoll hierzu enthält den Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen, sowie die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
- (5) Für Beschlussfassungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich oder in der Satzung keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind. Für Wahlen ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (6) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Für die Vorstandsmitglieder gilt bei der Vertretung des Fördervereins das Einzelvertretungsprinzip bis zu einem Betrag von 200,- Euro, darüber hinaus ist eine mehrheitliche Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit notwendig, es gelten hierfür die gesetzlichen Bestimmungen zur Mitgliederversammlung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 7 Beiträge

- (1) Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge gemäß der Beitragsordnung, siehe Anlage, erhoben.
- (2) Über die Höhe und die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (3) Ist ein Mitglied länger als zwölf Monate mit der Beitragszahlung im Zahlungsrückstand, so endet die Mitgliedschaft automatisch. Die ausstehenden Beiträge sind nachzuzahlen.

§ 8 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf, sofern kein anderer gesetzlicher Auflösungsgrund eintritt. Dies gilt auch, wenn die in § 2 Absatz 1 der Satzung bestimmten Zwecke weggefallen sind. Maßgeblich ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Staatliche Studienakademie Glauchau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Bis zur Beendigung der Liquidation besteht der Verein als Liquidationsverein fort.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine dem Sinngehalt entsprechend nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

Diese Satzung wurde am 04.11.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie löst die Satzung vom 26.03.1992, zuletzt geändert am 01.01.2001, ab.

Glauchau, 05.11.2019 Fröhlich Glauchau S.A.M.S. [Signature]

Förderverein der
Staatlichen Studienakademie Glauchau e.V.
Kopernikusstraße 51
08371 Glauchau
Amtsgericht Chemnitz VR 50631
Steuernummer: 227/140/13096

Anlage:

Beitragsordnung

Der Mitgliedsbeitrag wird folgendermaßen festgelegt:

Mindestbeiträge

30,- Euro jährlich für Einzelpersonen

50,- Euro für Firmen und Verbände

Ermäßigte Beiträge

20,- Euro jährlich für Rentner

10,- Euro jährlich für Studenten

Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

Diese Beitragsordnung wurde am 04.11.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Glauchau, 05.11.2019 Föllisch

Glauchau, 5.11.2019 Jahnke

Förderverein der
Staatlichen Studienakademie Glauchau e.V.
Kopernikusstraße 51
08371 Glauchau
Amtsgericht Chemnitz VR 50631
Steuernummer: 227/140/13096